



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 30. August 2023

Koordination der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung des Postulates 19.4559 Hegglin Peter vom 19.12.2019

Zusammenfassung

Der Bundesrat legt diesen Bericht in Erfüllung des Postulats 19.4559 von Ständerat Peter Hegglin «Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung» vom 19. Dezember 2019 vor, das am 10. März 2020 vom Ständerat angenommen wurde.¹ Für die Erarbeitung des Berichts setzte das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Begleitgruppe ein. Darin waren Bundesstellen vertreten, die Finanzhilfen im Kinder- und Jugendbereich ausrichten. Die Grundlagen des Berichts wurden durch das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS erarbeitet. Die erwähnte Begleitgruppe hat dieses Mandat begleitet.

Der Bund leistet im Rahmen verschiedener Fördersysteme, die bei unterschiedlichen Bundesstellen angesiedelt sind, Finanzhilfen an nichtstaatliche, im Kinder- und Jugendbereich aktive Organisationen (NGO). Gemäss Artikel 12 des Subventionsgesetzes (SuG) ist eine Koordination unter den ausrichtenden Stellen erforderlich, wenn mehrere Behörden gestützt auf verschiedene Erlasse Beiträge an ein und dasselbe Vorhaben leisten.

Das Postulat erwartet vom Bundesrat Auskunft darüber, ob und wie der Bund die entsprechenden Finanzhilfen koordiniert, welche Entwicklungen sich abzeichnen und welcher Handlungsbedarf sich für die finanzielle Koordination der entsprechenden Finanzhilfen ergibt.

Die Bestandesaufnahme des Büro BASS weist Finanzhilfen aus, die im Rahmen von 23 Fördersystemen des Bundes², von 2017 bis 2020 in der Schweiz wohnhaften Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen ab Geburt bis zum 25. Altersjahr zugutekamen. Es handelt sich dabei um Beiträge, die der Bund direkt³ an NGO auszahlt, die sich in der ausserschulischen und ausserfamiliären Förderung sowie im Kinder- und Jugendschutz betätigen. Über den betrachteten Zeitraum betrug das gesamte Fördervolumen 399 Mio. Franken. Jährlich sprachen alle Fördersysteme zusammen zwischen 90 und 110 Mio. Franken. Davon entfielen allein 60 bis 70 Mio. Franken im Jahr auf das Programm «Jugend+Sport» des Bundesamts für Sport (BASPO) und 10 bis 14 Mio. Franken auf die «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV). Verschiedene Fördersysteme des Bundesamts für Kultur (BAK) und die «Projektförderung Berufsbildung» des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) leisteten Strukturbeiträge im Umfang von knapp 17 Mio. Franken pro Jahr.

Mehrfachfinanzierungen:

Im Erhebungszeitraum 2017-2020 unterstützte der Bund 10'146 Vorhaben von 10'004 Organisationen. Da über «Jugend+Sport» Trainings, Lager etc. von vielen lokalen Sportvereinen direkt unterstützt werden ist dort mit 9'781 auch die Zahl der Vorhaben am höchsten.

Lediglich 33 Organisationen erhielten Beiträge von mehreren Fördersystemen des Bundes, das Volumen beträgt dabei über die vier Jahre insgesamt rund 27.5 Mio. Franken, was 6,9% des Gesamtbetrages entspricht

11 Organisationen aus dieser Gruppe erhielten über mehrere Fördersysteme Beiträge für jeweils unterschiedliche Vorhaben, für diese Fälle ist gemäss SuG keine Koordination erforderlich.

¹ AB 2020 S, S. 114 f.

² BAFU «Bildung und Umwelt»; BASPO «Programm Jugend+Sport»; BAG «Prävention Genitalverstümmelung»; BAG «Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD»; BAZG «Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention»; BAG «Prävention sexuell übertragbare Infektionen»; TPF «Tabakpräventionsfonds»; BAK «Kulturelle Teilhabe»; BAK «Musikalische Bildung»; BAK «Leseförderung»; BAK «Filmkultur»; BAK «Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften»; BSV «Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung»; BSV «Kinderschutz»; BSV «Organisationen der privaten Invalidenhilfe» (Art. 74 IVG); EBG «Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann»; fedpol «Prävention Radikalisierung und Extremismus»; GS EDI «Massnahmen Behindertengleichstellung»; GS EDI «Massnahmen Prävention Rassismus»; SEM «Integrationsförderung des SEM»; EKM «Integrationsförderung der EKM»; SBFI «Projektförderung Berufsbildung»; SECO «Jugendarbeitslosigkeit».

³ Nicht untersucht wurden dementsprechend Finanzhilfen des Bundes u.a. an Kantone, Gemeinden, Schulen oder Finanzhilfen an NGO, die im schulischen, familiären sowie im schul- und familienergänzenden Bereich tätig sind.

19 Organisationen erhielten über die «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» des BSV einen Strukturbeitrag und wurden gleichzeitig über andere Fördersysteme meist für spezifische Projekte unterstützt. In diesen Fällen schreibt das SuG eine Koordination zwischen den beteiligten Bundesstellen vor.

3 Organisationen erhielten jeweils für das gleiche Vorhaben Beiträge von mehreren Bundesstellen. Auch in diesen Fällen ist eine Koordination erforderlich.

Die Untersuchung zeigte, dass nie ein und dasselbe Vorhaben über mehrere Fördersysteme unterstützt wurde, ohne dass den involvierten Bundesstellen die Beiträge der anderen Fördersysteme bekannt gewesen wären.

Koordination:

Auf der Basis von Artikel 12 SuG haben einige Fördersysteme in ihren Rechtsgrundlagen, Richtlinien oder Vereinbarungen mit den Organisationen spezifische Regeln zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Koordination festgelegt. In einzelnen Spezialgesetzgebungen bestehen gesetzliche Vorgaben zur Koordination.

Fast alle Bundesstellen koordinieren ihre Finanzhilfen in der Praxis denn auch untereinander. Am intensivsten erfolgt die Koordination im Rahmen der «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV).

Der Bund unterstützt subsidiär, weshalb die Finanzhilfen grundsätzlich nur einen Teil des Aufwandes decken. Mit der finanziellen Koordination soll eine Voll- bzw. Überfinanzierung von Vorhaben vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, werden verschiedene Instrumente eingesetzt: Erstens der Ausschluss anderer Bundesfinanzhilfen, zweitens die Plafonierung der Unterstützung und drittens die Meldepflicht:

- Drei der 23 untersuchten Fördersysteme schliessen andere Bundessubventionen aus, d.h. ein Vorhaben darf nur durch ein Fördersystem finanziell unterstützt werden.
- Die Mehrheit der Fördersysteme legt einen maximalen Kostenanteil für die Bundesgelder fest. Dieser Plafond liegt oft bei 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Damit will der Bund die Subsidiarität, die Nachhaltigkeit sowie den Finanzierungsplan gewährleisten und sicherstellen, dass sich die Organisationen um Eigenmittel bemühen. Die Plafonierung bezieht sich in der Regel nur auf die eigenen Finanzhilfen oder die Beiträge der eigenen Bundesstelle, nicht aber der anderen Finanzierungsakteure des Bundes. Folglich lässt sich die Voll- oder Überfinanzierung eines Vorhabens durch mehrere Bundesfinanzhilfen nicht ausschliessen. Das Risiko wird jedoch als gering eingestuft.
- Um die Transparenz sicherzustellen sehen die meisten Fördersysteme eine Meldepflicht der Organisationen vor. Die anderen Bundesstellen sollen erfahren, wenn eine NGO mehrere Fördersysteme für Beiträge angefragt hat. Dadurch ermöglicht die Meldepflicht die gezielte Koordination der Beiträge zwischen den betroffenen Bundesstellen.

Sobald ein Finanzierungsgesuch mehrere Fördersysteme betrifft, erfolgt die gegenseitige Abstimmung im Rahmen eigens gebildeter Fachgruppen oder zwischen den Bundesstellen direkt. Unterstützt wird die organisatorische Koordination über gemeinsame Projektlisten, Zusammenarbeitsvereinbarungen unter den Bundesstellen oder einen allgemeinen Austausch. Um die Finanzhilfen nicht nur situativ und im Rahmen konkreter Vorhaben, sondern grundsätzlich abzusprechen, wurden unter der Leitung des BSV mit der interdepartementalen Koordinationsgruppe «Kinder- und Jugendpolitik» sowie der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» Gefässe für den allgemeinen Austausch und die Koordination in der Kinder- und Jugendpolitik institutionalisiert.

Zu beachten ist, dass gewisse inhaltliche Überschneidungen der Fördersysteme bei Querschnittsthemen unvermeidbar sind, beispielsweise im Behindertenbereich, bei der Rassismusbekämpfung oder der Integrationsförderung. Da die Bundesstellen die Finanzhilfen üblicherweise vor allem auf eigene Ziele und Vorgaben ausrichten, ist die inhaltliche Koordination bei transversalen Themen besonders anspruchsvoll.

Handlungsbedarf und Empfehlungen:

Die Bestandesaufnahme attestiert den zuständigen Bundesstellen eine gute Koordinationstätigkeit, die zielgerichtet und wirksam ist. Zwar zeigte sich, dass die bestehenden Regelungen und Instrumente eine Voll- bzw. Überfinanzierung von Vorhaben durch Finanzhilfen des Bundes nicht grundsätzlich verunmöglichen. Es wurde aber auch deutlich, dass im untersuchten Zeitraum nur sehr wenige Vorhaben durch mehrere Fördersysteme unterstützt wurden. Somit ist dieses Risiko gering.

Die Studie empfiehlt, die Koordination nicht dem freien Ermessen der involvierten Bundesstellen zu überlassen. Ihre Empfehlungen knüpfen an die bestehende Koordinationspraxis an. Die Studienautorinnen warnen aber gleichzeitig davor, den administrativen Aufwand, beispielsweise für die Optimierung von Schnittstellen, zu vervielfachen:

- Pflege und Förderung des niederschweligen, einfachen Austauschs
- Systematisierung des Informationsflusses
- Stärkung der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen»
- Optimierung von Schnittstellen
- Administrative Vereinheitlichungen und Vereinfachungen
- Webbasierte Übersicht über die Fördersysteme in der Kinder- und Jugendförderung

Massnahmen zur verbesserten Koordination der Finanzhilfen:

Zur punktuellen Optimierung der in weiten Teilen bereits wirkungsvollen Koordination der Finanzhilfen, beauftragt der Bundesrat das EDI (BSV) damit

1. die Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik und die diesem Gremium angeschlossene «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» zu stärken, indem sie mit Delegierten der bislang nicht vertretenen Bundesstellen ergänzt wird;
2. die gemeinsamen Grundsätze für die Vergabe von Finanzhilfen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in diesem Rahmen zu verschriftlichen und laufend zu aktualisieren, und
3. eine Übersicht über die Fördersysteme zu erstellen und den Ausbau der Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz oder anderer geeigneter Informationsgefässe zu prüfen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Auftrag und Fragestellungen.....	1
1.3	Vorgehen.....	2
1.4	Aufbau des Berichts	2
2	Bestandesaufnahme der Bundesfinanzhilfen für die Kinder und Jugendlichen	4
2.1	Verwendete Begriffe	4
2.1.1	Finanzhilfen und Beiträge	4
2.1.2	Förderinstrumente und Förderbereiche	5
2.1.3	Vorhaben.....	5
2.1.4	Bundesstellen und Fonds	6
2.1.5	Nichtstaatliche Organisationen (NGO).....	6
2.1.6	Koordination	6
2.2	Überblick über die untersuchten Fördersysteme.....	7
2.2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2.2	NGO sowie Höhe der Beiträge	9
2.2.3	Beitragsvolumen der untersuchten Fördersysteme.....	10
2.2.4	Förderbereiche und Förderinstrumente	12
2.3	Überblick über die unterstützten NGO	15
2.3.1	Beiträge mehrerer Bundesstellen an ein gleiches Vorhaben.....	15
2.3.2	Beiträge mehrerer Bundesstellen an unterschiedliche Vorhaben derselben NGO ..	15
2.3.3	NGO mit einem Strukturbeitrag und Projektbeiträgen anderer Fördersysteme des BSV	16
3	Koordination der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung	17
3.1	Rechtliche Grundlagen der Koordination	17
3.2	Koordinationspraxis	17
3.2.1	Organisatorische Koordination.....	19
3.2.2	Finanzielle Koordination	20
3.2.3	Inhaltliche Koordination	21
4	Erwartete Entwicklungen und Auswirkungen auf den Koordinationsbedarf	22
5	Empfehlungen für eine verbesserte Koordination zwischen den Fördersystemen	23
5.1	Fortsetzung und Förderung des niederschweligen, einfachen Austauschs	23
5.2	Systematisierung des Informationsflusses zu laufenden Vorhaben.....	23

5.3	Stärkung der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen»	24
5.4	Optimierung von Schnittstellen prüfen	24
5.5	Administrative Vereinheitlichung und Vereinfachung	24
5.6	Gesamtübersicht über die Fördersysteme der Kinder- und Jugendförderung im Netz	24
6	Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen zur verbesserten Koordination der Finanzhilfen	25
6.1	Verschriftlichung der Koordinationsgrundsätze im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	26
6.2	Optimierung von Schnittstellen prüfen	26
6.3	Verankerung einer Gesamtübersicht über die Fördersysteme im Kinder- und Jugendbereich im Internet	27
7	Schlussfolgerungen des Bundesrats	29
	Literaturverzeichnis	30
	Anhang	31
Anhang 1:	Wortlaut des Postulats	31
Anhang 2:	Mitglieder der Begleitgruppe zum Postulatsbericht (Stand 14.10.2021)	32

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Rechtsgrundlage der Finanzhilfen	7
Tabelle 2: Finanzvolumen (in Franken): Anzahl unterstützte NGO, Vorhaben und Beiträge nach Hauptförderbereich 2017–2022	9
Tabelle 3: Beitragsvolumen der untersuchten Fördersysteme aufgeschlüsselt nach Kredit-Nummer und Jahr (in Franken).....	10
Tabelle 4: Anzahl unterstützte Vorhaben der Fördersysteme bzw. Förderinstrumente, nach Hauptförderbereich und dem Förderinstrument Strukturbeitrag	12
Tabelle 5: Spezifische Regelungen zur Koordination der Finanzhilfen nach Bundesstelle in Ergänzung zu Art. 12 SuG.....	18

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DSJ	Dachverband Schweizer Jugendparlamente
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDA	Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
fedpol	Bundesamt für Polizei
FGG / KJ	Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Bereich Kinder- und Jugendfragen (BSV)
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GS-EDI	Generalsekretariat Eidgenössisches Departement des Innern
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KJFG	Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz; SR 446.1)
KJFV	Verordnung vom 3. Dezember 2021 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung; SR 446.11)

KFG	Bundesgesetz vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz; SR 442.1)
NCD	Nicht-übertragbare Krankheiten (non-communicable disease)
NGO	Nicht-Regierungsorganisation
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SpoFöG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; SR 415.0)
SpoFöV	Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; SR 415.01)
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
TPF	Tabakpräventionsfonds
UNO	United Nations Organization / Organisation der Vereinten Nationen
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Bund hat den Verfassungsauftrag, sich gemeinsam mit den Kantonen für die besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. In diesem Rahmen kann er in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen oder die musikalische Bildung und die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen fördern (Art. 67, 67a, 68 Bundesverfassung).⁴ Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵ der UNO im Jahr 1997 (Kinderrechtskonvention) hat sich die Schweiz u. a. dazu verpflichtet, die Mitwirkung bzw. Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen (Art. 12). Strategien und Massnahmen des Bundes in weiteren Bereichen wie Kultur, Sport, Gesundheit, Sucht, Integration, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Umwelt und Nachhaltigkeit unterstützen diese Zielsetzungen zusätzlich.

Zur Erfüllung seines Verfassungsauftrags kann der Bund Subventionen gewähren. So leistet er auf der Basis unterschiedlicher Spezialgesetze Finanzhilfen an Organisationen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Die Finanzhilfen unterstehen dem Subventionsgesetz (SuG). Gemäss Artikel 12 SuG sind die Leistungen mehrerer Behörden an ein Vorhaben zu koordinieren. In der Regel soll diejenige Behörde koordinieren, die voraussichtlich den grössten Beitrag spricht.

1.2 Auftrag und Fragestellungen

Am 19. Dezember 2019 reichte Ständerat Peter Hegglin ein Postulat ein, mit dem er den Bundesrat einlädt, Auskunft über die Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung zu geben.⁶ Zudem soll aufgezeigt werden, welche Entwicklungen in diesen Fördersystemen zu erwarten sind und welche Folgen sich daraus für die künftige Ausgestaltung und das Zusammenspiel der Förderinstrumente ergeben.

Der Bundesrat erklärte sich bereit, eine Bestandesaufnahme der verschiedenen Förder-systeme vorzunehmen, die Koordination zwischen den beteiligten Bundesstellen zu beleuchten und einen allfälligen Optimierungsbedarf bei der Koordination aufzuzeigen. Der Ständerat überwies das Postulat am 10. März 2020 an den Bundesrat. Dieser beauftragte das EDI mit der Erstellung des Berichts; die Federführung lag beim BSV.⁷

Die Fragestellungen des vorliegenden Berichts lauten wie folgt:

- Welche Bundesstellen unterstützen NGO mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene direkt mit Finanzhilfen gemäss SuG im ausserschulischen und ausserfamiliären Bereich? Welche Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung sind für diese Finanzhilfen zuständig?
- Welches sind die rechtlichen Grundlagen für diese Finanzhilfen?
- Wofür werden die Finanzhilfen des Bundes eingesetzt? In welchen Förderbereichen, mit welchen Förderinstrumenten, für welche Kinder und Jugendlichen, an welche Organisationen?
- An welche Organisationen und für welche Vorhaben richteten die Bundesstellen von 2017 bis 2020 welche Volumen an welchen Finanzhilfen aus? Welche rechtlichen und/oder anderen Grundlagen regeln die Koordination dieser Finanzhilfen unter den Akteuren?
- Wie werden die Finanzhilfen koordiniert? Wie wird die Koordination sichergestellt, sowohl innerhalb der Förderbereiche als auch darüber hinaus? Wieweit besteht eine Koordination in finanzieller Hinsicht, in organisatorischer Hinsicht bei Mehrfachbezügen der unterstützten Or-

⁴ SR 101.

⁵ SR 0.107.

⁶ 19.4559 Po Hegglin «Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung».

⁷ Anhang 1.

organisationen für ein und dasselbe Vorhaben und in inhaltlicher Hinsicht bezüglich Ziele der Organisationen?

- Sind in diesen Fördersystemen Entwicklungen zu erwarten oder abzusehen? Wenn ja, welche?
- Welche Auswirkungen haben allfällige Entwicklungen bei den Finanzhilfen auf deren Koordination?
- Inwiefern besteht Verbesserungsbedarf bei der Koordination der Finanzhilfen? Ist die Koordination zu verstärken?

1.3 Vorgehen

Um die Fragestellungen des vorliegenden Berichts zu beantworten, mandatierte das BSV das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS mit einer Bestandesaufnahme. Diese Studie dient dem vorliegenden Bundesratsbericht als Grundlage.⁸ Die Bestandesaufnahme gibt einen Überblick über die Finanzhilfen, die in der Schweiz wohnhaften Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen von Geburt bis zum 25. Altersjahr zugutekamen. Es handelt sich dabei um Beiträge, die der Bund direkt an NGO ausrichtet, die sich in der ausserschulischen Förderung sowie im Kinder- und Jugendschutz betätigen. Auftragsgemäss zeigt der Bericht auf, in welchem Umfang die entsprechenden NGO durch die Finanzhilfen unterstützt werden, wie die Bundesstellen die Finanzhilfen untereinander koordinieren und welche Entwicklungen in den Fördersystemen zu erwarten sind.

Um sich bei seinen Arbeiten fachlich begleiten zu lassen, setzte das BSV eine Begleitgruppe ein. Diese umfasste Vertreterinnen und Vertreter von Bundesstellen, die Finanzhilfen an die Kinder- und Jugendförderung ausrichten. In der Begleitgruppe vertreten waren das BAG, das BAK, das BASPO, das Geschäftsfeld Invalidenversicherung des BSV, das EBGB, die FRB, das SEM, der TPF sowie das fedpol.⁹

Weitere Bundesstellen, namentlich das BAFU, das EBG, die EKM¹⁰, das BAZG, das SECO sowie das SBFI, die nicht in der Begleitgruppe vertreten waren, wurden schriftlich befragt. Auch ihre Angaben sind Bestandteil dieses Berichts. Nicht berücksichtigt wurden Kredite, die 2017 bis 2020 nicht direkt in Vorhaben im Kinder- und Jugendbereich flossen oder für Vorhaben, die nur einmal mit einem Betrag von bis zu 10'000 Franken unterstützt wurden.¹¹

1.4 Aufbau des Berichts

Kapitel 2 steckt den inhaltlichen Rahmen dieses Berichts ab und gibt einen Überblick über die Finanzhilfen des Bundes im Kinder- und Jugendbereich. Aufgeführt werden die jeweiligen rechtlichen Grundlagen, Förderbereiche und Förderinstrumente sowie die Zielgruppen. Es folgen Analysen zur Zahl der unterstützten Vorhaben und der Höhe der gesprochenen Beiträge in den Förderbereichen sowie zu den unterstützten NGO und hier insbesondere zu den mehrfach unterstützten Organisationen.

Kapitel 3 zeigt auf, welche rechtlichen und anderen Grundlagen die Koordination der Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung regeln. Zudem werden die institutionalisierten Koordinati-

⁸ Heusser/Stutz/Egger 2022.

⁹ Mitglieder der Begleitgruppe siehe Anhang 2, S. 36.

¹⁰ Aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit während der Bestandesaufnahme sind bei der Finanzhilfe «Integrationsförderung der EKM» nur die Angaben zu den unterstützten Vorhaben vorhanden, es fehlen die Angaben zu den Charakteristika der Finanzhilfe sowie die Angaben zur Koordination.

¹¹ In der Bestandesaufnahme nicht berücksichtigt wurden die Förderprogramme Nachhaltige Entwicklung (ARE) sowie zwei Finanzhilfen des fedpol für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel und für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution. Bei den nicht erfassten Finanzhilfen des ARE gingen zwei Beiträge von 5'000 und 10'000 Franken an die SAJV, die das Förderprogramm 2019 für die Jugendsession und für die Aktion 72 Stunden sprach. In den beiden Finanzhilfen des fedpol sind keine Beiträge enthalten, die Kindern und Jugendlichen direkt zugutekommen.

onsgefässe des Bundes genannt. Anschliessend wird ausgeführt, wie die Finanzhilfen in der Praxis finanziell, organisatorisch und inhaltlich koordiniert werden.

Kapitel 4 führt aus, wie sich die Finanzhilfen im Kinder- und Jugendbereich voraussichtlich entwickeln werden und wie sich der erwartete Verlauf auf den Koordinationsbedarf des Bundes auswirken könnte.

In Kapitel 5 folgen der in der Bestandesaufnahme festgestellte Handlungsbedarf und die Empfehlungen, wie sich die Koordination der Fördersysteme verbessern liesse.

Kapitel 6 schlägt Massnahmen vor, mit welchen die Koordination der Finanzhilfen des Bundes im Kinder- und Jugendbereich verbessert werden soll.

Kapitel 7 enthält die Schlussfolgerungen des Bundesrates und beschreibt das weitere Vorgehen.

2 Bestandesaufnahme der Bundesfinanzhilfen für die Kinder und Jugendlichen

Im Sinne des Postulats Hegglin umfasst die nachfolgende Bestandesaufnahme die Finanzhilfen des Bundes gemäss Artikel 3 Absatz 1 SuG,

- die an NGO gingen
- für Förderung bzw. Mitwirkung sowie den Kinder- und Jugendschutz eingesetzt und
- im ausserschulischen und ausserfamiliären Bereich geleistet wurden und
- die direkt den in der Schweiz wohnhaften Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen ab Geburt bis zum 25. Altersjahr zugutekamen.¹²

Kein Bestandteil der Bestandesaufnahme sind die folgenden Subventionen bzw. Bundesbeiträge:

- Leistungen im schulischen und familiären Bereich (z. B. MUKI-Turnen) sowie für schul- und familienergänzende Betreuung (z. B. Kindertagesstätten, Mittagstische) an NGO
- Finanzhilfen, deren Leistungen sich primär an andere Zielgruppen richten (z. B. Eltern, Lehrpersonen, Betreuungspersonen) und deren Leistungen den Kindern und Jugendlichen nur indirekt zugutekommen
- Beiträge an Kantone, Gemeinden, Schulen, interkantonale, regionale, interkommunale Konferenzen bzw. Zusammenschlüsse (öffentliche Trägerschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- Beiträge an Stiftungen, die mit bundesrechtlichem Auftrag Finanzhilfen an Dritte ausrichten – z. B. Pro Helvetia, Gesundheitsförderung. Hier hat der Bund zum Teil eine Aufsichts-, aber keine Koordinationsfunktion.
- Abgeltungen nach Artikel 3 Absatz 2 SuG
- Dienstleistungsaufträge des Bundes an NGO für die Durchführung von Massnahmen des Bundes (z. B. Forschungsarbeiten, Konzepte)

Die Bestandesaufnahme fokussiert somit auf die Finanzhilfen im ausserschulischen und ausserfamiliären Bereich, für deren Koordination der Bund zuständig ist und die direkt an NGO und für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gesprochen werden. Aufgrund dieser Fokussierung klammert die Bestandesaufnahme bei einigen Fördersystemen einen Teil des Finanzvolumens aus. Dies ist dann der Fall, wenn Kantonsbeiträge ausbezahlt werden oder wenn Leistungen erbracht werden, die Kindern und Jugendlichen nur indirekt zugutekommen.

2.1 Verwendete Begriffe

2.1.1 Finanzhilfen und Beiträge

Die im Postulat genannten Fördersysteme beziehen sich auf die Finanzhilfen des Bundes. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 SuG handelt es sich dabei um geldwerte Vorteile, wie nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung zukommen. Damit fördert der Bund eine vom Empfänger gewählte Aufgabe.

Die Finanzhilfen des Bundes können – abhängig von der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage – Ermessens-Subventionen sein, auf welche kein Rechtsanspruch besteht. Das Interesse des

¹² Der Einfachheit halber wird nachfolgend die Bezeichnung Kinder und Jugendliche verwendet.

Bundes sowie das Interesse der Empfänger an der Aufgabenerfüllung bestimmen, wie hoch der Beitrag sein soll (Art. 7 Bst. b SuG).

2.1.2 Förderinstrumente und Förderbereiche

Die Fördersysteme des Bundes für NGO im Kinder- und Jugendbereich kennen verschiedene Förderinstrumente. Dabei handelt es sich einerseits um Strukturbeiträge, d.h. Betriebsbeiträge und Beiträge für regelmässige Aktivitäten, andererseits um Projektbeiträge, Anschubfinanzierungen, Veranstaltungen und Kurse, Modellvorhaben, Programme oder Aktionspläne und Strategien etc., die sich auf sieben Förderbereiche verteilen.¹³

- Sport: Breitensport, Spitzensport, Behindertensport
- Kultur: Musik, Tanz, Theater, Film, Kunst, Literatur, Sprachaustausch
- Freizeit: allgemeine Freizeitangebote, Natur und Umwelt
- Gesundheitsförderung und -schutz: Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der psychischen und körperlichen Gesundheit
- Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung: Integration und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Familien, mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen sowie von Minderheiten (kulturell, religiös, sexuelle Orientierung); Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen¹⁴
- Partizipation und Beteiligung: Mitgestaltung des Lebensumfelds, politische Partizipation, Leitungskurse (z. B. Pfadi)
- Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte: Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch; Jugendmedienschutz; Mitwirkung in Rechtsverfahren

2.1.3 Vorhaben

Als Vorhaben werden die verschiedenen Bestrebungen bezeichnet, die Finanzhilfen im Rahmen eines einzigen Förderinstrumentes erhalten. Die einzelnen Vorhaben sind sehr unterschiedlich gelagert. Häufig handelt es sich um ein Projekt, einen Kurs oder eine Veranstaltung. Ein Vorhaben kann aber auch die Aufrechterhaltung der Betriebsstruktur sein oder es kann sich um regelmässige Aktivitäten handeln, für welche Strukturbeiträge beantragt werden. Werden Beiträge für verschiedene Projekte derselben Organisation ausgerichtet, handelt es sich um mehrere Vorhaben. Wird dagegen dasselbe Projekt mehrere Jahre im Rahmen des gleichen Förderinstrumentes unterstützt, so gilt dies als ein einziges Vorhaben.

Die Organisationsform und -weise der unterstützten Organisationen beeinflusst die Anzahl der durch die Bestandesaufnahme erfassten Vorhaben: Schweizweit tätige Dachorganisationen profitierten hier nur selten, während über das Programm «Jugend+Sport» (BASPO) sehr viele Vorhaben, wie der Trainingsbetrieb unzähliger, meist kleiner und lokal tätiger Sportvereine, zum Zug kamen (siehe Tabelle 4, S. 13).

Wie bereits erwähnt, ist die Anzahl der erfassten Vorhaben überdies auch beeinflusst durch den Weg des Geldflusses: Diejenigen Vorhaben, bei denen die Bundesbeiträge über eine externe Vollzugsstelle¹⁵ oder die Kantone indirekt an die Organisationen fliessen, sind in der Bestandesaufnahme nicht berücksichtigt.

¹³ Siehe Tabelle 2, S. 10.

¹⁴ Hierbei geht es um die Förderung der Integration und Chancengleichheit im Hinblick auf den Schuleintritt, den Übertritt in die Berufsbildung oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt.

¹⁵ Mit dem Programm «Jugend+Musik» verfügt das BAK über ein ähnliches Programm wie das BASPO mit «Jugend+Sport». Seine Beiträge fliessen jedoch nicht direkt an NGO, sondern an eine externe Vollzugsstelle. Über das Programm «Jugend+Musik» werden jährlich ungefähr 500 Angebote mit einem Gesamtbetrag von rund 1 Mio. Franken unterstützt.

2.1.4 Bundesstellen und Fonds

Ausgerichtet und koordiniert werden die Finanzhilfen hauptsächlich durch die in den jeweiligen Gesetzen (vgl. Ziff. 2.2.1) genannten Verwaltungseinheiten der entsprechenden Departemente bzw. deren Untereinheiten; d. h. die Generalsekretariate, Bundesämter oder eidgenössischen Büros. Sie fliessen aber auch über zweckgebundene Fonds, wie den Tabakpräventionsfonds, den Alkoholpräventionsfonds sowie den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung, an die berechtigten Organisationen. Die Fördersysteme dieser Fonds, die nachfolgend zu den Bundesstellen gezählt werden, sind in der Bestandesaufnahme folglich auch aufgeführt.

2.1.5 Nichtstaatliche Organisationen (NGO)

Bei den NGO, die von den Finanzhilfen profitieren, handelt es sich um Einzelorganisationen sowie Dachorganisationen und Koordinationsplattformen, die auf nationaler, sprachregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind. Dazu gehören:

- Organisationen mit Kindern und Jugendlichen als Mitglieder: Pfadi, Jubla, Cevi, Jugendparlamente, Sportvereine sowie deren Dachorganisationen wie Pfadi Schweiz, Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Sportdachverbände, etc.
- Organisationen mit Kinder- und Jugendsektionen: Gewerkschaften, Pro Natura etc.
- Organisationen, die Dienstleistungen direkt an die Kinder und Jugendlichen richten: Pro Juventute, Kinderschutz Schweiz, Association Ciao, Jugendfilmtage, magische Laterne etc.
- Organisationen, deren Leistungen sich sowohl an Erwachsene als auch an Kinder und Jugendliche richten: Procap, Blaues Kreuz etc. Bei diesen Leistungen ist in der Bestandesaufnahme nur jenes Finanzvolumen enthalten, das direkt Kindern und Jugendlichen zugutekommt.

2.1.6 Koordination

Die Studie untersuchte die Koordination der Finanzhilfen auf Ebene der Organisation, des Förderbereichs und der Einzelvorhaben:

- Organisatorische Koordination: Grundsätzlich sollte ein Vorhaben nur durch eine Verwaltungsstelle unterstützt werden, um zu verhindern, dass die gleiche Leistung mehrfach unterstützt wird. Artikel 12 SuG enthält die Koordinationsvorgaben im Einzelfall bzw. bei einzelnen Vorhaben: Er verlangt, dass die Leistungen mehrerer Behörden an ein Vorhaben abgesprochen werden. Es koordiniert diejenige Behörde, die voraussichtlich die grösste Subvention erteilt.
- Finanzielle Koordination: Darunter fallen die rechtlichen und/oder sonstigen Bestimmungen, welche die Bemessung der Finanzhilfen und die Finanzierungsvoraussetzungen regeln (vgl. Ziff. 2.2.1). Es handelt sich insbesondere um:
 - Bestimmungen bei mehrfachem Leistungsbezug (z.B. Meldepflicht)
 - Ausschlusskriterien für die Finanzierung eines Vorhabens (z.B. beim Bezug von Mitteln aus anderen Fördersystemen des Bundes oder von Kantonsbeiträgen)
 - Obergrenzen (z.B. maximaler Anteil von 50% an den anrechenbaren Kosten eines Vorhabens) bzw. Vorgaben zu den erforderlichen Eigen- bzw. Drittmitteln (z.B. mindestens 20% der Gesamtkosten eines Vorhabens)
- Inhaltliche Koordination: Im Rahmen der Bestandesaufnahme wurde lediglich überschlagen, inwieweit die Fördersysteme inhaltlich koordiniert werden bzw. koordiniert werden sollten. Die Bundesstellen wurden z. B. befragt, ob sie Förderschwerpunkte untereinander koordinieren bzw. inwiefern sich eine engere Abstimmung anbietet oder aufdrängt. Ferner wurde eruiert, inwiefern die Bundesstellen bereit wären, die Fördersysteme gemeinsam, über einen

ganzen Förderbereich hinweg, also transversal zu koordinieren. Auch wurde erhoben, ob der Bund für NGO, die im gleichen Tätigkeits- bzw. Wirkungsbereich tätig sind, Synergievorschriften machen soll.

2.2 Überblick über die untersuchten Fördersysteme

In die Bestandesaufnahme wurden alle Finanzhilfen einbezogen,¹⁶ die nach dem Willen des Gesetzgebers an die Förderung bzw. Mitwirkung sowie den Kinder- und Jugendschutz gehen und die im Untersuchungszeitraum direkt Kindern und Jugendlichen zugutekamen. Finanzhilfen, die nicht direkt an solche Vorhaben gingen oder die einmalig mit bis zu 10'000 Franken subventioniert wurden, wurden nicht berücksichtigt.

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Erhebung wurden die Finanzhilfen des Bundes an NGO nach Artikel 3 Absatz 1 SuG erfasst. Als Rahmengesetz gibt dieses die zentralen Bestimmungen vor. Daneben stützen sich die Fördersysteme auf die entsprechenden Spezialgesetze, wie das SpoFöG, das KFG, das KJFG, die UNO-Kinderrechtskonvention, das Strafgesetzbuch, das IVG sowie die beiden Gleichstellungsgesetze (GIG, BehiG).¹⁷

Tabelle 1 Rechtsgrundlage der Finanzhilfen

Bundesstelle	Fördersystem	Rechtsgrundlage
BAFU	Bildung und Umwelt	Art. 14 und 14a Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
BASPO	Programm Jugend+Sport	Art. 6 bis 11 SpoFöG (SR 415.0)
BAG und SEM	Prävention Genitalverstümmelung	Art. 58 Abs. 3 AIG Art. 21 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	Art. 50 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) Art. 74 ff. der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1)
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Art. 43a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) Reglement des BAZG für die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 43a AlkG ¹⁸

¹⁶ Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 4, S. 10.

¹⁷ Eine umfassende Zusammenstellung der Anspruchsvoraussetzungen aller erfassten Finanzhilfen findet sich in Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 7, S. 14f.

¹⁸ <https://www.bazg.admin.ch> > Themen > Alkohol > Prävention und Jugendschutz > Reglement Beiträge 43a AlkG

Bundesstelle	Fördersystem	Rechtsgrundlage
BAZG	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Art. 43a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) Reglement des BAZG für die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 43a AlkG
TPF	Tabakpräventionsfonds	Art. 2 der Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV; SR 641.316)
BAK	Kulturelle Teilhabe	Art. 9a KFG Verordnung des EDI vom 29. Oktober 2020 über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (SR 442.130).
BAK	Musikalische Bildung	Art. 12 KFG Verordnung des EDI vom 29. November 2016 über das Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung (SR 442.122)
BAK	Leseförderung	Art. 15 KFG Verordnung des EDI vom 5. Juli 2016 über das Förderungskonzept für die Leseförderung (SR 442.127)
BAK	Filmkultur	Art. 5 Bst. a bis e und Art. 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; SR 443.1) Verordnung des EDI vom 21. April 2016 über die Filmförderung (FiFV; SR 443.113)
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	Art. 14 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1) Art. 14 der Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV, SR 441.11)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 bis 10 KJFG (SR 446.1) KJFV (SR 446.11)
BSV	Kinderschutz	Verordnung vom 11. Juni 2010 über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1)
BSV	Organisationen der privaten Invalidenhilfe	Art. 74 und 75IVG (SR 831.20) Art. 108 ff. der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201)
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau (GIG; SR 151.1)

Quelle: Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 6, S. 12f.

2.2.2 NGO sowie Höhe der Beiträge

Alle untersuchten Fördersysteme¹⁹ zusammen unterstützten insgesamt 10'004 NGO für 10'146 Vorhaben mit 34'989 Beiträgen in einem Gesamtvolumen von 399 Mio. Franken²⁰ (siehe Tabelle 2, S. 10). Die meisten NGO erhielten dabei jeweils Beiträge an ein Vorhaben; lediglich deren 91 sicherten sich für mehrere Vorhaben Beiträge.

Mit 277 Mio. Franken an 9742 NGO für 9'796 Vorhaben floss der Grossteil des gesamten Finanzvolumens über «Jugend+Sport» (BASPO) in den Hauptförderbereich Sport. Die Anteile der restlichen Fördersysteme sind mit 121 Mio. Franken an 268 NGO für 350 Vorhaben deutlich tiefer: Davon entfielen 40 Mio. Franken an den Hauptförderbereich «Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung», in welchem 83 NGO für 105 Vorhaben 207 Beiträge erhielten.

Am kleinsten war der Kredit zum Kinder- und Jugendschutz: Im Umfang von drei Millionen erhielten acht NGO 20 Beiträge für acht Vorhaben. Erst im Anschluss an die Kenntnisnahme

des Bundesratsberichts «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern»²¹ in Erfüllung der Postulate 16.3637 Rickli und 16.3644 Jositsch stockte das Parlament den Kredit im Dezember 2020 auf den 1. Januar 2022 um 290'000 Franken auf knapp 2,3 Mio. Franken im Jahr auf.

Tabelle 2: Finanzvolumen (in Franken): Anzahl unterstützte NGO, Vorhaben und Beiträge nach Hauptförderbereich 2017–2022²²

Hauptförderbereiche	Volumen total in Franken	Anzahl NGO	Anzahl Vorhaben	Anzahl Beiträge
Sport	277'290'469	9'742	9'796	34'125
Kultur	29'421'230	85	98	246
Freizeit	22'537'192	48	64	185
Gesundheit	16'221'730	18	23	68
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	40'275'863	83	105	207
Partizipation, Beteiligung	10'404'518	45	52	138
Kinder- und Jugendschutz	3'172'850	8	8	20

Quelle: Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 11, S. 22

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Untersuchungszeitraum mit 10'004 NGO eine beachtliche Anzahl NGO, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, unterstützt wurde. Die Beiträge fliessen somit nicht nur an einige wenige NGO. Um die Vielfalt der unterstützten NGO

¹⁹ Da sich bei «Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe» (BSV) nicht feststellen lässt, welche NGO Leistungen für Kinder und Jugendliche anbieten, fehlt dieses Fördersystem in der Bestandesaufnahme.

²⁰ Betrag ohne die Mittel an die Kaderbildung aus «Jugend+Sport» (BASPO) und ohne die Beträge, welche das BAZG über das Fördersystem «Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention» ausrichtete. Die Beträge an Kinder und Jugendliche lassen sich dort nicht von den Mitteln abgrenzen, die an andere Zielgruppen gingen.

²¹ «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern. Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020 in Erfüllung der Postulate Rickli Natalie 16.3637 und Jositsch Daniel 16.3644 "Präventionsprojekt «Kein Täter werden» für die Schweiz" vom 12. September 2016» (<https://www.bsv.admin.ch> > Publikationen & Services > Berichte und Gutachten > Bundesratsberichte > 2020).

²² Einige NGO sind über unterschiedliche Vorhaben in mehreren Förderbereichen aktiv. Deshalb entspricht die Summe der NGO pro Bereich nicht der Gesamtzahl der NGO.

Nicht berücksichtigt sind die Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe. Im Gesamtvolumen fehlen zudem die Beiträge an die Kaderbildung Jugend+Sport des BASPO sowie an den Alkoholpräventionsfonds des BAZG: Hier lassen sich die Beträge an Kinder und Jugendliche nicht von den Beiträgen an die anderen Zielgruppen abgrenzen (Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 11, S. 22).

darzulegen, nennt die Studie für jeden Hauptförderbereich jeweils die zehn NGO, denen von 2007 bis 2020 über die Fördersysteme die meisten Mittel zufließen.²³

2.2.3 Beitragsvolumen der untersuchten Fördersysteme

Letztlich unterstanden 23 Fördersysteme den Koordinationsvorgaben von Art. 12 Abs. 1 SuG. Sie wurden zusammen mit den 14 zuständigen Bundesstellen²⁴ näher analysiert. Die Kurzporträts der einzelnen Fördersysteme inkl. der zuständigen Bundesstellen finden sich im Forschungsbericht.²⁵

Tabelle 3: Beitragsvolumen der untersuchten Fördersysteme aufgeschlüsselt nach Kredit-Nummer und Jahr (in Franken)

Bundesstelle	Fördersystem	Kredit-Nr.	Betrag 2017	Betrag 2018	Betrag 2019	Betrag 2020
BAFU	Bildung und Umwelt	A231.0370	0	15'000	15'000	10'000
BASPO	Programm Jugend+Sport ²⁶	A231.0112	70'011'646	71'737'734	72'488'144	61'377'318
BAG	Prävention Genitalverstümmelung ²⁷	A231.0213	18'000	18'000	18'000	18'000
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	A231.0213	284'000	284'000	284'000	284'000
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	1014-60115	0	39'000	87'000	65'000
BAZG	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	–	Keine Angaben möglich			
TPF	Tabakpräventionsfonds	Sondersteuer, Buchungskreis 2000	2'752'184	4'989'843	3'663'610	1'528'000
BAK	Kulturelle Teilhabe	A231.0141	335'000	410'000	318'000	135'000
BAK	Musikalische Bildung ²⁸	A231.0137	1'306'900	755'000	937'000	806'600
BAK	Leseförderung	A231.0138	3'850'000	3'850'000	3'890'000	3'890'000
BAK	Filmkultur	A231.0135	533'500	522'297	544'390	615'000
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	A231.0123	332'710	332'710	332'710	332'710
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	A231.0246	10'360'917	10'488'027	10'834'845	14'657'532
BSV	Kinderschutz ²⁹	A231.0247	747'400	780'250	768'700	787'800

²³ Heusser/Stutz/Egger 2022, S. 27ff.

²⁴ Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 4, S. 10.

²⁵ Heusser/Stutz/Egger 2022, Anhang S. 89ff.

²⁶ Es wurde nur die Jugendausbildung gemäss Art. 22 SpoFöV berücksichtigt. Bei der Kaderbildung gemäss Art. 25 SpoFöV (kleiner Teil) lässt sich der Beitrag an Kinder und Jugendliche nicht abgrenzen.

²⁷ Dieses Fördersystem wird zur Hälfte durch das SEM mitfinanziert.

²⁸ Ohne das Programm «Jugend+Musik». Hier fließen die Gelder über eine externe Vollzugsstelle.

²⁹ Es wurde nur der Teilkredit Kinderschutz berücksichtigt, da der Teilkredit Kinderrechte keine Beiträge direkt an Kinder und Jugendliche enthielt.

Bundesstelle	Fördersystem	Kredit-Nr.	Betrag 2017	Betrag 2018	Betrag 2019	Betrag 2020
BSV	Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe (Art. 74 IVG ³⁰)	A231.0240	Keine Angaben möglich.			
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	A231.0160	20'000	183'000	210'650	182'500
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	A231.0151	0	0	20'000	47'602
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	A231.0168	15'000	280'000	92'000	115'000
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	A231.0167	25'500	29'500	11'000	11'000
SEM	Integrationsförderung des SEM ³¹ (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung des SEM)	A231.0159	53'030	71'000	71'000	71'000
EKM	Integrationsförderung der EKM (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung der EKM) ³²	A231.0159	397'800	92'333	189'000	106'667
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	A231.0259	7'200'386	12'631'714	5'017'273	1'914'514
SECO	Jugendarbeitslosigkeit (Leistungen an die ALV) ³³	A231.0188	1'543'238	1'506'060	1'563'615	2'055'493
Total pro Jahr in Franken			99'787'211	109'015'468	101'355'937	89'010'736

Quelle: Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabellen 4 und 5, S. 10f.

Zusammengerechnet bewegte sich das Finanzvolumen aller Fördersysteme im untersuchten Zeitraum zwischen rund 90 und 110 Mio. Franken pro Jahr (siehe Tabelle 3, S. 11).³⁴ Dabei unterschieden sich die Beiträge, die durch die einzelnen Fördersysteme ausgerichtet wurden, stark. Mit jeweils rund 60 bis 70 Mio. Franken jährlich wies «Jugend+Sport» (BASPO) die höchsten jährlichen Beiträge auf. Mit 10 bis 14 Mio. Franken im Jahr folgten das Fördersystem des BSV zur «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen».

Mit deren fünf verwaltet das BAK am meisten Fördersysteme. Das BAG und das BSV führen je drei Fördersysteme, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche richten. Beim Generalsekretariat

³⁰ Das Fördersystem «Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe» nach Art. 74 IVG ist nur ein Teil dieses Kredites.

³¹ Die Beiträge im Bereich Genitalverstümmelung, die das SEM gemeinsam mit dem BAG vergibt, sind inbegriffen. Wie andere Beiträge stammen sie aus dem Kredit für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung.

³² Aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit während der Erhebung werden hier nur die Angaben zu den unterstützten Vorhaben ausgewiesen. Es fehlen die Angaben zu den Charakteristika des Fördersystems sowie zur Koordination. Deshalb fehlt das Kurzporträt dieses Fördersystems in Anhang 12 des Berichts (Heusser/Stutz/Egger 2022, S. 71ff).

³³ Bei der Durchführung der Auswertungen wurden für 2019 und 2020 die provisorischen Beträge verwendet. Kurz vor Abschluss der Studie wurden die definitiven Beträge bekannt, diese ergeben für 2019 1'813'615 Franken und für 2020 2'488'827 Franken.

³⁴ Ohne die Anteile des Programms «Jugend+Sport» (BASPO) an die Kaderausbildung nach Art. 25 SpoFöV, ohne die Mittel des Fördersystems des BSV an die «Organisationen der private Invalidenhilfe» nach Art. 74 IVG und ohne die Beiträge aus dem Fördersystem «Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention» des BAZG. In diesen Fällen kann der Betrag, der direkt an Kinder und Jugendliche geht, nicht abgegrenzt werden.

des Eidgenössischen Departements des Innern (GS-EDI) sind zwei Fördersysteme angesiedelt (EBGB und FRB). Die übrigen Bundesstellen sind jeweils für je ein Fördersystem zuständig.³⁵ Die Mehrheit der Fördersysteme richtet sich nicht nur an Kinder und Jugendliche, sondern hat thematische Förderschwerpunkte wie Behinderung oder Gesundheit, die Beiträge für Projekte und Programme zugunsten von Kindern und Jugendlichen umfassen.

2.2.4 Förderbereiche und Förderinstrumente

Die Bestandaufnahme ergab, dass über die Mehrheit der Fördersysteme (15 von 23)³⁶ mehrere Förderbereiche unterstützt werden. Lediglich acht zielen nur auf einen einzelnen Förderbereich ab.³⁷ Demgegenüber leistete das BSV im Rahmen der «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» in allen Förderbereichen finanzielle Unterstützung.

Das häufigste Förderinstrument der Fördersysteme sind Projekte. Auch Modellvorhaben, Kurse, Lager, Veranstaltungen und Beratungen werden unterstützt. Über sechs Fördersysteme werden Strukturbeiträge gewährt (siehe Tabelle 4, Seite 13).³⁸ Es sind dies «Prävention sexuell übertragbare Infektionen» (BAG), «Leseförderung», «Filmkultur» und «Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften» (alle BAK), «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV) und «Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention» (BAZG).

Tabelle 4: Anzahl unterstützte Vorhaben der Fördersysteme bzw. Förderinstrumente, nach Hauptförderbereich und dem Förderinstrument Strukturbeitrag³⁹

Bundesstelle	Fördersystem	Hauptförderbereich							Förderinstrument	Total
		Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder-/ Jugendschutz		
BAFU	Bildung und Umwelt	0	0	4	0	0	0	0	0	4
BASPO	Programm Jugend+Sport	9'781	0	0	0	0	0	0	0	9'781
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	0	0	0	1	0	0	0	0	1

³⁵ BAFU, BASPO, BAZG, TPF, EBG, fedpol, SEM, EKM, SBFI, SECO (Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 5, S. 11).

³⁶ Wegen krankheitsbedingter Abwesenheit während der Erhebung konnten die Grundlagen für das Fördersystem «Integrationsförderung der EKM» nicht erfasst werden. Diese fehlt deshalb in der Zusammenstellung (Tabelle 4, Seite 13).

³⁷ In Tabelle 4, Seite 14 grau hinterlegt (siehe Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 8; S. 17)

³⁸ Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 9; S. 18

³⁹ Neben dem Fördersystem «Integrationsförderung des EKM (siehe Fussnote 39) fehlt aus genannten Gründen (siehe Fussnote 22) auch hier das Fördersystem «Beiträge an die Organisationen der privaten Invalidenhilfe» (BSV).

		Hauptförderbereich							Förderinstrument	
Bundesstelle	Fördersystem	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder-/ Jugendschutz	Strukturbeitrag	Total
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	0	0	0	2	0	0	0	0	2
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	0	0	0	4	0	0	0	0	4
BAZG	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	0	0	0	2	0	0	0	2	2
TPF	Tabakpräventionsfonds	0	0	0	4	0	0	0	0	4
BAK	Kulturelle Teilhabe	0	23	0	0	0	0	0	0	23
BAK	Musikalische Bildung	0	28	0	0	0	0	0	0	28
BAK	Leseförderung	0	7	0	0	0	0	0	4	7
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	0	5	0	0	0	0	0	5	5
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	13	28	59	10	41	52	0	99	203
BSV	Kinderschutz	0	0	0	0	0	0	5	5	5
BAK	Filmkultur	0	5	0	0	0	0	0	5	5
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	0	0	0	0	6	0	0	0	6
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	1	2	0	0	0	0	0	0	3

		Hauptförderbereich							Förderinstrument	
Bundesstelle	Fördersystem	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit,	Partizipation,	Kinder-/ Jugendschutz	Strukturbeitrag	Total
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	1	0	1	0	2	0	2	0	6
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	0	0	0	0	14	0	0	0	14
SEM	Integrationsförderung SEM	0	0	0	0	2	0	1	0	3
EKM	Integrationsförderung EKM	0	0	0	0	12	0	0	0	12
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	0	0	0	0	25	0	0	18	25
SECO	Jugend-arbeitslosigkeit	0	0	0	0	3	0	0	0	3
Total	Anzahl Vorhaben	9'796	98	64	23	105	52	8	138	10'146

Quelle: Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 9, S. 18

Von 2017 bis 2020 unterstützte der Bund im Rahmen der Fördersysteme im Kinder- und Jugendbereich 10'146 Vorhaben, wovon 9'781 allein auf das Programm «Jugend+Sport» (BASPO) entfielen (siehe Tabelle 4, Seite 13). Ohne «Jugend+Sport» waren es 365 Vorhaben, die unterstützt wurden. Mit 203 Vorhaben finanzierte das Fördersystem zur «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV) am zweitmeisten Vorhaben. Das BAK unterstützte über das Fördersystem «Musikalische Bildung» 28 Vorhaben, das SBFI über die «Projektförderung Berufsbildung» deren 25 und das BAK über die «Kulturelle Teilhabe» deren 23. Über die restlichen Fördersysteme erfolgten Beiträge an jeweils weniger als 15 Vorhaben, die sich zumindest teilweise direkt an Kinder und Jugendliche richten.

Die wenigsten Vorhaben sind dem Hauptförderbereich Kinder- und Jugendschutz zugeordnet (acht). Die Mehrheit davon wurden durch den «Teilkredit Kinderschutz» unterstützt (fünf).

Insgesamt wurden 138 Vorhaben mit Strukturbeiträgen gefördert. Mit 99 Beiträgen an die Betriebsführung stammte der grösste Teil davon aus der «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV). Auch 18 Vorhaben der «Projektförderung Berufsbildung» und verschiedene Förderinstrumente des BAK sind als Strukturbeiträge ausgestaltet.

Fast alle betrachteten Fördersysteme richten sich allgemein an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen: je etwa zur Hälfte an alle Altersgruppen bis 25 Jahre und an Kinder ab Kindergarten- und Primarschulalter oder sogar ab Oberstufe.⁴⁰

2.3 Überblick über die unterstützten NGO

Im betrachteten Zeitraum erhielten lediglich 33 der 10'044 finanziell unterstützten NGO über mehrere der untersuchten Fördersysteme Beiträge. In mehr als drei Viertel dieser Fälle ist die «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV) mitbeteiligt. Über alle vier Jahre beläuft sich das Finanzvolumen zugunsten der mehrfach unterstützten NGO auf rund 27,5 Mio. der insgesamt 399 Mio. Franken (6,9%).⁴¹ Bei den Mehrfachfinanzierungen lassen sich verschiedene Konstellationen unterscheiden, die nicht alle koordinationsbedürftig sind.

2.3.1 Beiträge mehrerer Bundesstellen an ein gleiches Vorhaben

Nur drei NGO wurden jeweils für ein gleiches Vorhaben von verschiedenen Bundesstellen und damit auch über verschiedene Fördersysteme unterstützt.⁴² Im betrachteten Zeitraum erhielten sie insgesamt 484'000 Franken, d. h. 0,1 Prozent des gesamten Fördervolumens. Diese Konstellation von Leistungen mehrerer Bundesstellen an ein und dasselbe Vorhaben einer Organisation ist gemäss Artikel 12 Absatz 2 SuG koordinationsbedürftig.

In einem Fall arbeiteten zwei Bundesstellen explizit zusammen. Hierbei unterzeichneten das BAG und das SEM eine Zusammenarbeitsvereinbarung und einen Vertrag, die es ihnen erlaubt, ihre Aktivitäten im «Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung» über ihre jeweiligen Fördersysteme «Prävention Genitalverstümmelung» und «Integrationsförderung des SEM» zu koordinieren.

In den anderen beiden Fällen war den beteiligten Bundesstellen bekannt, dass eine weitere Stelle im Rahmen eines Fördersystems ebenfalls Beiträge an das Vorhaben ausrichtete. In beiden Fällen war das BSV mit der «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» involviert: Am ersten Vorhaben war zudem das GS-EDI mit den «Massnahmen zur Behindertengleichstellung», am zweiten die EKM über die «Integrationsförderung der EKM» beteiligt.

2.3.2 Beiträge mehrerer Bundesstellen an unterschiedliche Vorhaben derselben NGO

Elf NGO⁴³ erhielten über mehrere Fördersysteme Beiträge für unterschiedliche Vorhaben. Da es sich hier nicht um die Unterstützung ein- und desselben Vorhabens handelt, ist diese Konstellation nach Artikel 12 Absatz 2 SuG nicht koordinationsbedürftig. Diese NGO erhielten insgesamt 4,5 Mio. Franken, d. h. 1,1 Prozent des gesamten Fördervolumens über vier Jahre. Die Mehrheit der betreffenden NGO erhielt über die «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV) Beiträge an die Aus- und Weiterbildung sowie im Rahmen von «Jugend+Sport» Beiträge an die Jugendausbildung. Dabei wurden nicht die gleichen Leistungen unterstützt. Demzufolge hielten sich die Vergabestellen nicht nur an die Vorgaben des Subventionsgesetzes, sondern auch an die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 KJFG, wonach

⁴⁰ Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 10, S. 20

⁴¹ Die vollständige Liste aller Beiträge an diese NGO sowie eine Beschreibung der einzelnen Konstellationen siehe Anhang 10 und 11 Heusser/ Stutz/Egger 2022, S. 67 ff

⁴² Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung, «Radix Schweizerische Gesundheitsstiftung». Bei Radix werden weitere Projekte unterstützt. Dieses Finanzvolumen ist bei den NGO mit Finanzierungen für unterschiedliche Vorhaben eingerechnet.

⁴³ Aids-Hilfe Schweiz AHS, Albinfo.ch, Cevi Schweiz, Beiträge kant. Sektionen, Insieme Schweiz, Jungwacht Blauring Schweiz, Beiträge kant. Sektionen, Migros Genossenschafts-Bund Migros Kulturprozent, okaj Zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung, PluSport Behindertensport Schweiz, youthnet spm, YouthPlus, Teatro due punti

keine Finanzhilfen an NGO gewährt werden dürfen, deren Tätigkeit sie zu Leistungen nach dem Sportförderungsgesetz berechtigt.

Für unterschiedliche Vorhaben erhielt eine weitere NGO Beiträge aus den Fördersystemen «Jugend+Sport» (BASPO) sowie «Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe» (BSV). Über das letzterwähnte Fördersystem unterstützte das BSV zudem zwei weitere NGO, die zusätzlich Beiträge über andere Fördersysteme erhielten. In allen drei Fällen beachtete das BSV neben den Bestimmungen des Subventionsgesetzes auch die Vorgaben von Artikel 75 Absatz 2 IVG⁴⁴, wonach eine Unterstützung über das genannte Fördersystem nur dann zulässig ist, wenn das entsprechende Vorhaben nicht durch andere Bundesstellen unterstützt wird. Drei weitere NGO erhielten über verschiedene Fördersysteme jeweils Beiträge für unterschiedliche Vorhaben.

2.3.3 NGO mit einem Strukturbeitrag und Projektbeiträgen anderer Fördersysteme des BSV

Das BSV unterstützte über die «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» 19 NGO⁴⁵ mit einem Strukturbeitrag, während es gleichzeitig über andere Förderinstrumente spezifische Projekte finanzierte. Im betrachteten Zeitraum belief sich das Finanzvolumen, das über diese Konstellation floss, auf 22,5 Mio. Franken. Dies entspricht 5,6 Prozent des gesamten Fördervolumens. Nach Artikel 12 Absatz 2 SuG ist diese Konstellation koordinationsbedürftig.

Die NGO beantragen die Strukturbeiträge, die das BSV über die «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» spricht, jeweils für das vorangegangene Jahr. Gemäss Artikel 12 Absatz 3 SuG sind sie verpflichtet, bei der Einreichung des Gesuchs anzugeben, über welche weiteren Fördersysteme ihnen Beiträge ausgerichtet werden. Die Vergabe läuft über ein Punktesystem, das unterschiedliche Elemente des Gesuchs bewertet und der Beitrag darf die Obergrenze von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

Fünf⁴⁶ der 19 NGO mit Strukturbeiträgen des BSV erhielten über die Fördersysteme «Kulturelle Teilhabe» und «Musikalische Bildung» Beiträge des BAK an konkrete Projekte wie Workshops oder Konzerte. Allgemeine Kosten wie Sekretariatskosten sind von den Fördersystemen ausgeschlossen. Aufgrund des engen Austauschs waren BSV und BAK über die jeweils anderen Finanzierungsvorhaben informiert.

Zusätzlich zu den Strukturbeiträgen des BSV erhielten acht⁴⁷ NGO Projektbeiträge über «Jugend+Sport» (BASPO). Da die Beiträge jeweils nicht in denselben Leistungsbereich flossen, waren auch hier neben dem Subventionsgesetz die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 KJFG eingehalten,

Abschliessend lässt sich festhalten, dass mit 33 nur ein Bruchteil der 10'004 unterstützten NGO Beiträge mehrerer Bundesstellen bzw. aus mehreren Fördersystemen im Kinder- und Jugendbereich erhielt. Entsprechend lässt sich ausschliessen, dass zwischen 2017 und 2020 ein und dasselbe Vorhaben über mehrere Fördersysteme alimentiert wurde, ohne dass die involvierten Bundesstellen über die gesprochenen Beiträge Kenntnis gehabt hätten.⁴⁸

⁴⁴ Der genannte Absatz 2 ist seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr in Kraft; AS 2021 705.

⁴⁵ #CINE, Blaues Kreuz Schweiz, Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ, Die Zauberlaterne, Helvetiarockt, Kadettenverband Schweiz, Naturfreunde Schweiz, Pfadibewegung Schweiz (PBS), Pro Natura, Radioschule klipp+klang, SATUS Schweiz, Schweizer Jugendfilmtage, Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester SJSO, Schweizerischer Turnverband STV, Sport Union Schweiz, Stiftung IdéeSport, Stiftung Pro Juventute, SVKT Frauensportverband, Young Enterprise Switzerland YES

⁴⁶ #CINE, Helvetiarockt, Radioschule klipp+klang, Schweizer Jugendfilmtage, Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester SJSO

⁴⁷ Kadettenverband Schweiz, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, SATUS Schweiz, Schweizerischer Turnverband STV, Sport Union Schweiz, Stiftung IdéeSport, SVKT Frauensportverband

⁴⁸ Heusser/Stutz/Egger 2022, S. 34

3 Koordination der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung

In diesem Kapitel werden kurz die rechtlichen Grundlagen dargelegt, welche die Koordination der Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung regeln. Zudem wird nachgezeichnet, wie die Fördersysteme in der Praxis koordiniert werden.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Koordination

Das Rahmengesetz für alle Finanzhilfen des Bundes ist das Subventionsgesetz. Es definiert den Wirkungsbereich für die spezifischen Rechtsgrundlagen einzelner Fördersysteme, wie das SpoFöG, KFG oder das KJFG.

Das Subventionsgesetz regelt namentlich die Subsidiarität (Art. 6 Bst. b), die Eigenleistung des Subventionsempfängers (Art. 7 Bst. c) und die Koordination (Art. 12). So hält Artikel 12 Absatz 2 SuG fest, dass Finanzhilfen, die in ein und dasselbe Vorhaben fließen, koordiniert werden müssen, und zwar durch jene Behörde, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den höchsten Betrag ausrichtet. Zudem ist der Gesuchsteller angehalten, gegenüber der Stelle, welche die Finanzhilfe vergibt offenzulegen, falls er weitere Bundesstellen um Finanzierung ersucht (Art. 12 Abs. 3 SuG).

3.2 Koordinationspraxis

Eine Koordination nach Subventionsgesetz erfolgt am häufigsten bei den Finanzhilfen zur «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV). Vergleichbare Absprachen gibt es auch bei Projekten des TPF im Bereich Sport und Bewegung, bei denen dieser eine Stellungnahme des BASPO einholt. Das BAK informiert im Rahmen seines Fördersystems «Kulturelle Teilhabe» die Zuständigen von EBGB, SEM, FRB und EKM über die eingegangenen Gesuche und seine konkreten Entscheide. Das EBG strebt mit dem BSV und weiteren Bundesstellen eine Koordination beim Anfang 2021 in Kraft gesetzten Fördersystem «Gewaltprävention» an.

Bei fünf Fördersystemen bestehen keine weiteren Grundlagen zur Koordination, die die Bestimmungen von Artikel 12 SuG ergänzen. Bei 17⁴⁹ hingegen gibt es weitere Grundlagen zur Koordination mit anderen Fördersystemen (siehe Tabelle 5, Seite 19).

⁴⁹ Wegen krankheitsbedingter Abwesenheit während der Erhebung konnten die Grundlagen für die Finanzhilfe «Integrationsförderung der EKM» nicht erfasst werden. Diese fehlt deshalb in der Zusammenstellung (Tabelle 5, Seite 19).

Tabelle 5: Spezifische Regelungen zur Koordination der Finanzhilfen nach Bundesstelle in Ergänzung zu Art. 12 SuG

Bundesstelle	Fördersystem	Grundlagen
BAFU	Bildung und Umwelt	Keine weiteren rechtlichen und/oder andere Grundlagen bekannt
BASPO	Jugend+Sport	Art. 6 Abs. 2 KJFG: Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach SpoFöG berechtigen, werden keine Finanzhilfen nach KJFG gewährt.
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Bundesinterne Vereinbarung (mit dem SEM)
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	Direkte Kontaktaufnahme und Koordination, wenn Koordinationsbedarf vermutet wird. Die Zuständigkeiten sind in den allermeisten Fällen klar abgegrenzt.
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Strategie NCD, Massnahmenbereich 1: Austausch mit dem Tabakpräventionsfonds und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Strategie Sucht: Austausch mit dem BAZG
BAZG	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Accord mit dem BAG für den Transfer von 1 Mio. Franken
TPF	Tabakpräventionsfonds	Art. 7 Abs. 2 TPFV sowie das Kinder- und Jugendprogramm des TPF
BAK	Kulturelle Teilhabe	Art. 29 Abs. 1 KFG Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe Zusammenarbeitsvereinbarung mit der EKM und dem SEM an der Schnittstelle Migration–Kultur Mündliche Vereinbarungen mit weiteren Stellen (v.a. BSV, EBGB, FRB, Pro Helvetia) BAK ist Mitglied der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik BSV
BAK	Musikalische Bildung	Art. 2 Abs. 1 Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung ⁵⁰
BAK	Leseförderung	Art. 29 Abs. 1 KFG
BAK	Filmkultur	Keine Koordination.
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	Keine spezifischen Regelungen.
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 20 KJFG Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 32 Abs. 2 KJFV
BSV	Kinderschutz	Art. 15 Bst. a und b Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte.

⁵⁰ SR 442.122.

Bundesstelle	Fördersystem	Grundlagen
BSV	Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe	Art. 75 Abs. 2 IVG ⁵¹ Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) 2020 – 2023, Rz. 3004 ⁵²
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Art. 4 Abs. 2 GIG Richtlinien «Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz» ⁵³
Fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Art. 9 Bst. b, Art. 11 Bst. a und Art. 13 Bst. a und b Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus
GS-EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Art. 21 Abs. 2 BehiV
GS-EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	Art. 3 Verordnung über Menschenrechts- und Antirassismusprojekte Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (2021): Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus. Richtlinien. Bern ⁵⁴
SEM	Integrationsförderung des SEM	Art. 58 Abs. 3 AIG <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für die Projekteingabe⁵⁵ • Bundesinterne Vereinbarung mit dem BAG (Finanzhilfe Prävention Genitalverstümmelung)
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	Keine zusätzlichen spezifischen Regelungen.
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	Keine zusätzlichen spezifischen Regelungen.

Quelle: Heusser/Stutz/Egger 2022, Tabelle 26, S. 36

3.2.1 Organisatorische Koordination

Für die Koordination von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen des Bundes gemäss Art. 20 KJFG ist die Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik zuständig.⁵⁶ Sie wurde 2014 im Anschluss an die Revision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, die 2013 in Kraft trat, gebildet und 2017 durch die ständige Untergruppe «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» ergänzt.

Die Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik hat den Auftrag, die Koordination und Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der Bundesverwaltung zu stärken und den Informations- und Erfahrungsaustausch zu systematisieren. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr. Das Ziel der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» ist in erster Linie der Erfahrungsaustausch über die Finanzhilfepraxis. Sie trifft sich nach Bedarf oder circa einmal im Jahr. Ihr gehören neben den Mitarbeitenden, die im BSV für die Förderinstrumente im Kinder- und Jugendbereich zuständig sind, auch Vertreterinnen und Vertreter von BASPO, BAK, BAG, TPF, EBG, EBGB, EKM, FRB, fedpol, SECO und SEM an.

⁵¹ Der genannte Absatz 2 ist seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr in Kraft; AS 2021 705.

⁵² <https://sozialversicherungen.admin.ch> > IV > Grundlagen IV > Kollektive Leistungen > Kreisschreiben

⁵³ <https://www.ebg.admin.ch> > Dienstleistungen > Finanzhilfen Erwerbsleben > Downloads > Richtlinien > Richtlinien
Finanzhilfen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben

⁵⁴ <https://www.frb.admin.ch> > Finanzhilfen > Richtlinien > Richtlinien Finanzhilfen FRB

⁵⁵ <https://www.sem.admin.ch> > Integration & Einbürgerung > Innovation im Integrationsbereich > Programme und Projekte von nationaler Bedeutung des SEM (PPnB).

⁵⁶ Darin vertreten sind BAG, BAK, BAKOM, BJ, BLV, BASPO, BFS, BSV, EDA, EBG, EBGB, fedpol, FRB, SEM, SBFI und SECO.

Sobald eine NGO bei mehreren Bundesstellen ein Gesuch für dasselbe Vorhaben einreicht und dadurch verschiedene Fördersysteme tangiert sind, müssen die involvierten Stellen, welche aufgrund der Meldepflicht erfahren, wo weitere Gesuche eingereicht wurden, gemäss Artikel 12 Absatz 2 SuG ihre Unterstützung koordinieren. Da der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» aber nicht alle Bundesstellen angehören,⁵⁷ die Gesuche im Kinder- und Jugendbereich erhalten und konkrete Anträge nur im Ausnahmefall diskutiert werden, erfolgt deren Koordination über die entsprechende Koordinationsgruppe oder bei Bedarf über einen Ad-hoc-Austausch.

Obschon gemäss Artikel 12 Absatz 2 SuG in der Regel jene Bundesstelle für die Koordination zuständig ist, die den grössten Beitrag an ein Vorhaben gewährt, geht in der Praxis die Koordination oft von beiden Seiten aus. Bei 14 Fördersystemen gibt es gemäss Bestandesaufnahme detailliertere Angaben zur Art der Koordination. In der Befragung erwähnt wurden hauptsächlich

- der persönliche Kontakt der Fachpersonen: Bei sechs Fördersystemen erfolgt die Koordination im Einzelfall vor allem via Absprachen der zuständigen Mitarbeitenden.⁵⁸ Es handelt sich dabei um direkte Kontakte.
- gemeinsame Listen der Gesuche und Zusprachen: Bei fünf Fördersystemen werden Listen erstellt und geteilt.
- die formalisierte Zusammenarbeit: In zwei Fällen⁵⁹ wurde eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Bundesstellen abgeschlossen

3.2.2 Finanzielle Koordination

Die finanzielle Koordination bezweckt primär die Vermeidung einer Überfinanzierung von Vorhaben durch den Bund. Hier ist einerseits die Plafonierung von Bundesbeiträgen zu nennen, andererseits der explizite Ausschluss weiterer Bundesfinanzhilfen an das gleiche Vorhaben. Beide Mechanismen verhindern in erster Linie, dass Vorhaben mit Bundesgeldern ausfinanziert werden. Es soll jedoch auch vermieden werden, dass Vorhaben Gelder erhalten, welche die meist vorgesehene maximale Finanzierung durch Bundesgelder im Umfang von 50 Prozent der Gesamtkosten übersteigen.

Nach Artikel 6 SuG unterstützt der Bund mit den Finanzhilfen die Vorhaben Dritter grundsätzlich subsidiär: Das heisst nur dann, wenn der Bund ein Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe hat, die Aufgabe aufgrund einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung von den Kantonen nicht selbständig erfüllt oder gefördert werden muss, wenn die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und wenn die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen (Eigenleistung) sowie die übrigen Finanzierungsmassnahmen nicht ausreichen und die Aufgabe nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer oder rationeller erfüllt werden kann.

Drei Fördersysteme verfügen bzw. verfügten⁶⁰ in ihren Grundlagen über Ausschlussbestimmungen in Bezug auf andere Fördersysteme des Bundes. Bei den Fördersystemen «Jugend+Sport» (BASPO) und «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV) darf das gleiche Vorhaben nur von einem der beiden Fördersystemen unterstützt werden (Art. 6 Abs. 2 KJFG).

⁵⁷ BAFU, BAZG und SBFI.

⁵⁸ BAG «Prävention sexuell übertragbare Infektionen», BAK «Kulturelle Teilhabe», BSV «Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung», EBG «Gleichstellung Frau/Mann», GS EDI «Massnahmen Prävention Rassismus», SEM «Integrationsförderung des SEM».

⁵⁹ Zur finanziellen Unterstützung des Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung koordinieren das BAG und SEM ihre beiden Fördersysteme «Prävention Genitalverstümmelung» und «Integrationsförderung des SEM». Zur Koordination mit seinem Fördersystem «Kulturelle Teilhabe» hat das BAK mit der EKM und dem SEM eine Zusammenarbeitsvereinbarung zum Thema Migration/Kultur.

⁶⁰ Beim Fördersystem «Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe» (BSV) gemäss IVG fand sich eine generelle Ausschlussbestimmung (Art. 75 Absatz 2 IVG). Nach dieser sprach das BSV keine Beiträge, wenn andere Bundesstellen bereits Beiträge an das gleiche Vorhaben gewährten. Seit dem 1. Januar 2022 ist diese Bestimmung nicht mehr in Kraft; AS 2021 705.

Auch beim Programm «Musikalische Bildung» (BAK) existieren Ausschlussbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KFG. Vorhaben, die durch «Jugend+Musik» unterstützt werden, können keine Beiträge über «Musikalische Bildung» erhalten und umgekehrt. Beim Fördersystem «Kulturelle Teilhabe», für die ebenfalls das BAK zuständig ist, gilt Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe. Die Förderung nach dieser Verordnung verhält sich zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich subsidiär. In der Regel achtet das BAK auch darauf, dass ein Vorhaben nur von einer Bundesstelle unterstützt wird.

Bei den meisten Fördersystemen bestehen Regelungen für eine Meldepflicht der NGO. Dies entspricht der Vorgabe von Artikel 12 Absatz 3 SuG. Häufig ist die Meldepflicht zusätzlich in den Informationen für Gesuchstellende zu den Fördersystemen festgehalten und sie wird in den Gesuchsformularen aufgeführt. Teilweise ist die Meldepflicht auch in den Verfügungen oder Verträgen mit den NGO festgehalten (z. B. BSV «Kinderschutz»).

3.2.3 Inhaltliche Koordination

Neben der finanziellen und organisatorischen besteht auch die Möglichkeit der inhaltlichen Koordination. Dabei geht es einerseits um die Abstimmung und die Schwerpunktsetzung bei den inhaltlichen Zielen der Fördersysteme und andererseits um die möglichst klare Abgrenzung der Förderinhalte an den Schnittstellen zwischen den Fördersystemen.

Die erste Möglichkeit der inhaltlichen Koordination bietet sich bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Fördersysteme. Hier kann auf klare inhaltliche Abgrenzungen zu anderen Fördersystemen und möglichst wenige Schnittstellen geachtet werden.

Trotzdem sind gewisse inhaltliche Überschneidungen bei Querschnitt-Themen nicht zu vermeiden, durch Absprachen zwischen den beteiligten Stellen können in so einem Fall jedoch auch Synergien sinnvoll genutzt werden.

Auch die inhaltlichen Förderschwerpunkte des Bundes könnten abgesprochen werden, doch in der Praxis zeigen sich hier Schwierigkeiten, da viele der diskutierten Fördersysteme Leistungen für Kinder und Jugendliche eher nebenbei unterstützen und den Fokus auf ihre eigenen Themenschwerpunkte legen.

4 Erwartete Entwicklungen und Auswirkungen auf den Koordinationsbedarf

Um besser abschätzen zu können, ob sich der Koordinationsaufwand in absehbarer Zeit erhöht, wirft das Postulat explizit die Frage nach künftigen Entwicklungen auf. Die Mehrheit der befragten Bundesstellen erwartet in nächster Zukunft bei ihren Fördersystemen im Kinder- und Jugendbereich keine relevanten Entwicklungen. Am häufigsten wird erwartet, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.⁶¹

- Am 1. Januar 2022 traten im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (WEIV) die Änderungen des IVG in Kraft, welche auch die Ausgestaltung des Fördersystems «Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe» des BSV gemäss Art. 74 IVG betreffen.
- Das zweite durch das BSV betreute Fördersystem «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» hat aufgrund der ebenso auf den 1. Januar 2022 revidierten KJFV Änderungen erfahren.
- Beim Fördersystem «Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften» (BAK) soll die Sprachenverordnung geändert werden. Konkrete Anpassungen sind jedoch noch nicht beschlossen.
- Bei den beiden Fördersystemen «Musikalische Bildung» (BAK) und «Jugendarbeitslosigkeit» (SECO) ändert sich der Kreditrahmen. Nähere Angaben hierzu sind keine bekannt.
- Das BAZG und das BAK erwarten bei ihren Fördersystemen «Alkoholpräventionsfonds» und «Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften» Änderungen in Bezug auf die gesuchstellenden NGO. Auch hier wird nicht näher präzisiert, worin diese bestehen könnten.
- Bei «Jugend+Sport» zeichnet sich eine Optimierung der Schnittstelle «Sportförderung»–«Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» ab. Das BASPO führte hierzu mit dem Bereich Kinder- und Jugendfragen des BSV erste Gespräche. Thematisiert wurde insbesondere, welches Amt künftig die Beiträge für Angebote verantwortet, die sich an der Schnittstelle von Sport und Freizeit bewegen (Wandern, E-Sports, Bewegungsaktivitäten in Vereinen mit anderer Zweckbestimmung, einmalige Veranstaltungen). Die gleiche Frage wurde auch für die Beiträge an die Kaderbildung «Jugend+Sport Lager-sport/Trekking», die Partnerschaftsverträge mit «Jugend+Sport» sowie die Beiträge an Sportverbände im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes diskutiert.

⁶¹ Heusser/Stutz/Egger 2022, S. 51

5 Empfehlungen für eine verbesserte Koordination zwischen den Fördersystemen

Aufgrund der Studienergebnisse und in der Beurteilung der befragten Bundesstellen besteht kaum dringender Handlungsbedarf. Die Koordination zwischen den Bundesstellen funktioniert und die bestehenden Instrumente und Gefässe werden genutzt. Zudem gibt es nur in wenigen Fällen expliziten Koordinationsbedarf. Aber es kann zu Gesuchen kommen, die eine weiterführende Abstimmung erfordern.

Der Schlussbericht des Büro BASS⁶² empfiehlt, an die bestehende und erwiesenermassen wirksame Koordinationspraxis anzuknüpfen und bereits diskutierte Weiterentwicklungen zu integrieren. Die Studienautorinnen halten fest, dass es weder sinnvoll noch notwendig sei, komplett andere Wege zu beschreiten. Vielmehr gehe es um kleinere Anpassungen im Sinn einer Systematisierung der Koordination, die es erlauben, Schwachstellen zu beheben. Konkret empfehlen die Studienautorinnen den Bundesstellen, den niederschweligen Austausch fortzusetzen und zu fördern, den Informationsfluss über laufende Vorhaben zu systematisieren, die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» zu stärken, die Optimierung von Schnittstellen zu prüfen, die Administration zu vereinheitlichen und zu vereinfachen sowie die Fördersysteme in der Kinder- und Jugendförderung zentral zu erfassen und allen Involvierten über eine Internetplattform zur Verfügung zu stellen.

5.1 Fortsetzung und Förderung des niederschweligen, einfachen Austauschs

Die Ad-hoc-Koordination der Fördersysteme, die unter den zuständigen Fachleuten praktiziert wird, erscheint wirksam. Die Bestandesaufnahme ergab keine Schwierigkeiten, die einer fehlenden Koordination geschuldet wäre. Die unbürokratische Organisation erweist sich gleichzeitig auch als kostengünstig. Um das Vertrauen der für die Fördersysteme zuständigen Fachmitarbeitenden in den niederschweligen Austausch zu stärken und ihn solchermassen zu fördern, ist es wichtig, dass die Vorgesetzten diesen stützen und allenfalls auch einfordern. Bei Koordinationsbedarf ist es überdies entscheidend, dass alle Involvierten über die notwendigen Informationen verfügen.

5.2 Systematisierung des Informationsflusses zu laufenden Vorhaben

Aufgrund der Meldepflicht werden Bundesstellen informiert, wenn ein Vorhaben auch von einem anderen Fördersystem unterstützt wird. Abgesehen davon gibt es für die Verantwortlichen für die Fördersysteme keine Möglichkeit, sich ohne grossen Aufwand über alle aktuellen Vorhaben zu informieren. Bei einer überschaubaren Anzahl geförderter Projekte und der nötigen Disziplin der Beteiligten liesse sich der Informationsfluss mithilfe gemeinsam geführter Projektlisten verbessern. Um die gegenseitige Information über die Gesuche und unterstützten Vorhaben zu fördern, bietet sich die gezieltere Nutzung des bestehenden SharePoints der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik an. Allerdings müssten Aufwand und Nutzen für eine Vereinheitlichung der im SharePoint abgelegten Unterlagen in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Um den Zusatzaufwand angesichts der heterogenen Anspruchsvoraussetzungen, Antragsformulare, Termine und Förderperioden im Rahmen zu halten, wäre bereits eine zentrale Ablage auch ohne Vereinheitlichung der Unterlagen sinnvoll.

Da viele der beteiligten Fördersysteme spezifische Themenbereiche abdecken und sich nicht spezifisch nur an Kinder und Jugendliche richten, stellen sich auch Abgrenzungsfragen, insbesondere dann, wenn sich Projekte sowohl an Erwachsene als auch an Kinder und Jugendliche richten.

⁶² Heusser/Stutz/Egger 2022, S. 60ff.

5.3 Stärkung der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen»

Da die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik wie dargestellt bislang nur sporadisch zusammenkam, vermochte sie ihr Potenzial noch nicht auszuschöpfen. Weil jeweils nur eine Minderheit der Mitglieder an einem konkreten Fall beteiligt ist, erscheint es nicht realistisch, in ihrem Rahmen Einzelprojekte zu diskutieren. Allerdings finden die richtigen Fachpersonen zusammen, um das Koordinatensystem weiterzuentwickeln oder voneinander zu lernen und das so erlangte Wissen in die Bundesstellen zurückzutragen. Eine stärkere Rolle der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» in diesem Prozess wäre zu prüfen. Dabei wäre es sinnvoll, alle relevanten Fördersysteme in die Arbeit der Arbeitsgruppe zu integrieren. Dies würde auch die niederschwellige Koordination der Inhalte im Einzelfall vereinfachen.

5.4 Optimierung von Schnittstellen prüfen

Eine Optimierung der Schnittstellen würde die Koordination insbesondere der Fördersysteme für Angebote an der Schnittstelle zwischen Sport und Freizeit sowie Behinderung und kultureller Teilhabe vereinfachen. Die Autorinnen der Bestandesaufnahme empfehlen, nicht nur die bestehende Diskussion weiterzuführen, sondern allenfalls auch ähnlich gelagertes Potenzial zwischen weiteren Fördersystemen zu eruieren. Die Zuständigen für die Fördersysteme im BAK und jene für die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im BSV streben eine klarere inhaltliche Zuteilung der Förderinhalte an den Schnittstellen ihrer Fördersysteme an. Da es immer wieder auch zu finanziellen Verschiebungen zwischen den Bundesstellen kommt, müssen die involvierten Bundesstellen die Lösungen im Detail ausarbeiten.

5.5 Administrative Vereinheitlichung und Vereinfachung

Die Koordination erleichtert auch die Transparenz in der Fördertätigkeit des Bundes. Derzeit erschweren häufig eine fehlende Koordination der Anspruchsvoraussetzungen, unterschiedliche Antragsformulare, die verschiedenartige Informationen einfordern, sowie divergierende Eingabetermine und Förderperioden die Koordination. Daher führt jede administrative Vereinheitlichung zur Vereinfachung, die wiederum die Gesuchsteller entlastet und die Koordination im Gesamtsystem erleichtert.

5.6 Gesamtübersicht über die Fördersysteme der Kinder- und Jugendförderung im Netz

Ein wichtiges Anliegen der Befragten war eine bessere Übersicht über die bestehenden Fördersysteme des Bundes im Kinder- und Jugendbereich. Diese würde nicht nur mehr Transparenz in die Fördertätigkeit bringen und die Koordination verbessern, sondern auch die Suche der NGO nach einer Projektfinanzierung oder einem Strukturbeitrag erleichtern.

Die vorliegende Bestandesaufnahme kann als Ausgangspunkt einer Gesamtübersicht dienen. Um deren Nützlichkeit zu verbessern, wäre sie optimalerweise im Internet greif- und nach festzulegenden Kriterien filterbar. Da der Bereich Kinder- und Jugendfragen des BSV seine Förderinstrumente bereits auf seiner Internetplattform⁶³ portraitiert, könnte diese Zusammenstellung um die fehlenden Fördersysteme erweitert werden. Eine Alternative wäre die Internetplattform von Movetia,⁶⁴ die verschiedene Jugendförderungsprogramme vorstellt. Die Lösung der Gesamtübersicht im Netz setzt eine kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Daten voraus.

⁶³ <https://www.kinderjugendpolitik.ch>

⁶⁴ <https://www.movetia.ch/programme/weitere-angebote/jugendfoerderprogramme>

6 Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen zur verbesserten Koordination der Finanzhilfen

Wie die Ergebnisse der Bestandesaufnahme zeigen, ist davon auszugehen, dass der Bund nur sehr wenige Vorhaben mehrfachfinanziert. Die Koordination der Fördersysteme des Bundes zielt primär darauf ab, eine Überfinanzierung von Vorhaben zu vermeiden und die Subsidiarität zu gewährleisten. Die Verbesserung der Koordination muss folglich darauf abzielen, eine Überfinanzierung zu verhindern und die Subsidiarität der Bundesbeiträge sicherzustellen sowie die fachliche und strategische Abstimmung mit bereits bestehenden Initiativen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sicherzustellen.

Von 2017 bis 2020 kam es nur in Ausnahmefällen bei einem sehr kleinen Teil der Vorhaben bzw. NGO zu Mehrfachfinanzierungen. Von den 10'004 NGO, die mithilfe von Finanzhilfen des Bundes 10'146 Vorhaben umsetzten, erhielten nur deren drei über mehrere Fördersysteme Beiträge für das gleiche Vorhaben. Das so gesprochene Finanzvolumen betrug 484'000 Franken. Das entspricht 0,1 Prozent des Gesamtvolumens von 399 Mio. Franken, das die Fördersysteme im untersuchten Zeitraum sprachen.

Gleichwohl hat sich gezeigt, dass die bestehenden Regelungen und Instrumente eine Voll- bzw. Überfinanzierung nicht grundsätzlich verunmöglichen. Deshalb ist es sinnvoll gewisse Regelungen nachzujustieren und einige Koordinationsinstrumente weiterzuentwickeln.

Ausgehend von der Bestandesaufnahme und den Handlungsempfehlungen stellten die befragten Bundesstellen v.a. bei der Koordination gewisser Fördersysteme und der Organisation der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» sowie an ausgewählten Schnittstellen Handlungsbedarf fest. Die Koordination der inhaltlichen Stossrichtung für den Kinder- und Jugendbereich jedoch lehnten sie angesichts des erwarteten Aufwands ab.

In Bezug auf die Fördersysteme ist konkret zu klären, inwiefern es sich aufdrängt, die Unterstützung der NGO Pro Natura, deren Kinder- und Jugendbereich gleichzeitig aus Fördersystemen des BSV, BASPO und BAFU Beiträge erhält, zu koordinieren.

Die noch relativ jungen Koordinationsgremien vermochten bereits wesentliche Verbesserungen zu erzielen. Dennoch können sie – insbesondere die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» – dazu beitragen, die Koordination der Fördersysteme zu verbessern. Bei den Schnittstellen zwischen den Fördersystemen besteht insbesondere bei «Jugend+Sport» (BASPO) und «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» (BSV) Handlungsbedarf. Die beiden Bundesämter haben bereits erste Gespräche geführt, um die problematischen Schnittstellen zu optimieren bzw. zu reduzieren. Auch die Schnittstellen zwischen «Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen» und den Fördersystemen des BAK sind näher zu prüfen. Dies gilt ebenso für die Unterstützung des Behindertensports über «Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe» (BSV) oder «Jugend+Sport» (BASPO).

Abschliessend lässt sich festhalten, dass sowohl die Studienautorinnen als auch die für die Bestandesaufnahme befragten, involvierten Bundesstellen den Handlungsbedarf als sehr gering einstufen. Um die bestehenden Strukturen aufrechtzuerhalten und die in weiten Teilen bereits wirkungsvolle Koordination gezielt zu verbessern, werden drei Massnahmen vorgeschlagen.

6.1 Verschriftlichung der Koordinationsgrundsätze im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik

Diese Massnahme beabsichtigt, die Anwendungssicherheit der Fachpersonen, welche die Fördersysteme im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik koordinieren, zu erhöhen und die Einarbeitung neuer Mitarbeitender zu erleichtern. Gleichzeitig sollen die Absprachen unter den Bundesstellen erleichtert werden, wenn eine Organisation ein Gesuch für finanzielle Unterstützung eines Vorhabens bei mehreren Fördersystemen einreicht.

Mit der Übertragung von Massnahme 1 an die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» wird diese in ihrer Rolle gestärkt (siehe Empfehlung 5.3). Gleichzeitig werden die Empfehlungen zur Förderung eines niederschweligen, einfachen Austauschs und zur Systematisierung des Informationsflusses aufgegriffen (siehe Empfehlungen 5.1 und 5.2).

Massnahme 1	Verschriftlichung der Koordinationsgrundsätze und Ablage und auf dem SharePoint «Koordination Kinder- und Jugendpolitik»	
Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Ressourcen
1 a): Die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» formuliert und verschriftlicht Koordinationsgrundsätze im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, die eine Voll- bzw. Überfinanzierung von Vorhaben durch den Bund verhindern.	Federführung BSV	Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen
1 b): Die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» erstellt Unterlagen, welche die Absprache unter den Fachverantwortlichen erleichtern (z.B. Liste der zuständigen Mitarbeitenden mit Stellvertretung).	Federführung BSV	Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen
1 c): Um den Wissensaustausch und Lernprozess zu fördern, hinterlegen die Mitglieder der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» ihre Vorlagen auf dem SharePoint (Gesuchformulare, Verträge etc.)	Federführung BSV	Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen

6.2 Optimierung von Schnittstellen prüfen

Die Bundesstellen mit Schnittstellen ihrer Fördersysteme zu Fördersystemen anderer Bundesstellen klären untereinander ab, ob diese Schnittstellen optimiert werden sollen. Beispielsweise liesse sich diskutieren, ob eine Reduktion der Schnittstellen sinnvoll oder ob allenfalls verstärkte Absprachen unter den Bundesstellen angezeigt wären. Diese Massnahme beabsichtigt eine Vereinfachung der Koordination unter den Bundesstellen bzw. den Fördersystemen (siehe Empfehlung 5.4).

Massnahme 2	Die Optimierung von Schnittstellen zwischen Fördersystemen prüfen, mit allfälligem Folgeantrag an den Bundesrat zur Optimierung.	
Kurzbeschreibung	Zuständig	Ressourcen
2 a) Die betroffenen Bundesstellen klären, ob es sinnvoll wäre, die Schnittstellen zu den Fördersystemen der anderen Bundesstellen zu optimieren.	Betroffene Bundesstellen: BAK BASPO BSV/FGG BSV/IV	Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen
2 b) Erfordert eine erwünschte Schnittstellenoptimierung zusätzliche Ressourcen, unterbreiten die betroffenen Bundesstellen dem Bundesrat einen Folgeantrag, der die Umsetzung und den Ressourcenbedarf darlegt	Betroffene Bundesstellen	Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen

6.3 Verankerung einer Gesamtübersicht über die Fördersysteme im Kinder- und Jugendbereich im Internet

Aufbauend auf die Bestandesaufnahme beabsichtigt diese Massnahme die Zusammenstellung einer systematischen Übersicht über die Fördersysteme des Bundes, die direkt Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Die Hinterlegung der Zusammenstellung auf SharePoint erlaubt es den zuständigen Mitarbeitenden aller Bundesstellen, einen raschen Überblick zu gewinnen.

Um die Transparenz auch für die NGO zu erhöhen, empfiehlt sich die Verankerung der Gesamtübersicht im Internet. Die beiden Internetplattformen «Kinder- und Jugendpolitik» von Bund und Kantonen sowie Movetia (Angebot «Jugendförderprogramme») wären hierfür geeignet (siehe Empfehlung 5.6). Diese Empfehlung entspricht einem Anliegen der NGO, einen besseren Überblick über die Fördersysteme zu erlangen.

Der Vorteil der Plattform von Movetia gegenüber der Plattform Kinder- und Jugendpolitik läge in der Filterfunktion, die geeignete Kriterien zur gezielten Suche nach möglichen Finanzhilfen anbietet. Filterkriterien sind beispielweise Förderbereiche (Politik, Kultur, Sport, Gesundheit etc.), Altersgruppen oder die Finanzierungsart (Strukturbeitrag, Modellvorhaben etc.). Daneben informiert Movetia über weitere Unterstützungsangebote z.B. des Europarats. Allerdings soll Movetia als Betreiberin dieser Plattform mit dem Movetiagesetz, welches 2025 in Kraft treten soll, eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt werden. Darum soll als Folge dieses Berichts geprüft werden, ob die Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz oder ein anderes geeignetes Informationsgefäss dahingehend genutzt und ausgebaut werden kann, den raschen Überblick über bestehende Finanzhilfen zu erleichtern.

Massnahme 3	Zusammenstellung einer Gesamtübersicht über die Fördersysteme erstellen und Prüfung des Ausbaus der Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz	
Kurzbeschreibung	Zuständig	Ressourcen
<p>3 a) Die «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» erstellt eine Gesamtübersicht mit den Eckdaten der Fördersysteme im Kinder- und Jugendbereich (beispielsweise Termine und Fristen für Gesuche oder den max. Kostenanteil, Dokument mit Links auf die bestehenden Webseiten der betreffenden Bundesfinanzhilfen).</p> <p>Diese Unterlagen werden auf dem SharePoint hinterlegt.</p>	Federführung BSV	Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen
<p>3 b) Es wird geprüft, ob die Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz oder ein anderes geeignetes Informationsgefäss dahingehend genutzt und im Bedarfsfall ausgebaut werden kann, dass sie einen raschen Überblick über die bestehenden Finanzhilfen des Bundes im Kinder- und Jugendbereich bietet.</p>	BSV	Allfällige Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen zu prüfen

7 Schlussfolgerungen des Bundesrats

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass nur ein sehr geringer Teil der Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik von verschiedenen Bundesstellen und im Rahmen mehrerer Fördersysteme unterstützt werden. Damit ist das Risiko der Voll- bzw. Überfinanzierung eines Vorhabens durch mehrere Fördersysteme gering – was dem erklärten Ziel einer Koordination der Finanzhilfen des Bundes entspricht. Der Bundesrat begrüsst die von den Bundesstellen bereits umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Koordination der Finanzhilfen im Kinder- und Jugendbereich.

Zur punktuellen Optimierung der in weiten Teilen bereits wirkungsvollen Koordination der Finanzhilfen, beauftragt der Bundesrat das EDI (BSV) damit

1. die Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik und die diesem Gremium angeschlossene «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» zu stärken, indem sie mit Delegierten der bislang nicht vertretenen Bundesstellen ergänzt wird;
2. die gemeinsamen Grundsätze für die Vergabe von Finanzhilfen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in diesem Rahmen zu verschriftlichen und laufend zu aktualisieren, und
3. eine Übersicht über die Fördersysteme zu erstellen und den Ausbau der Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz oder anderer geeigneter Informationsgefässe zu prüfen.

Literaturverzeichnis

Heusser Caroline, Stutz Heidi, Egger Therese (2022): Bestandesaufnahme der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung und ihre Koordination auf Bundesebene. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht 3/2023. Bern: BSV

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2015): Richtlinien des BSV über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bern: BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2020): Horizontale Koordination durch das BSV in der Kinder- und Jugendpolitik (Bundesebene), Umsetzungskonzept. Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2021): Gesuchsformular für den Abschluss eines Leistungsvertrags nach Art. 9 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG für das Übergangsjahr 2022 (infolge neuer Verordnung KJFV), Gesuchsformular Leistungsvertrag Art. 9 KJFG

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV und Bundesamt für Gesundheit BAG (2021): Qualitätskriterien für Finanzierungsgesuche von Alkoholpräventionsgesuchen auf nationaler Ebene. Bern

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (2019): Wegleitung Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen, Bern: EDI Eidgenössisches Departement des Inneren

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI (2014): Richtlinien des EDI über das Gesuchsverfahren betreffend Finanzhilfen nach der Verordnung über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010, Bern: EDI Eidgenössisches Departement des Inneren

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (2021): Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus. Richtlinien. Bern

Leutwyler, Stefan (2017): Auslegeordnung Kinder- und Jugendförderung. Schnittstellen BASPO/BSV. BASPO Bundesamt für Sport. Bern

Niehaus Susanna, Pisoni Delia; Schmidt Alexander F. (2020): Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern und ihre Wirkung. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 4/20. Bern: BSV

Schär, Christa und David Weibel (2018): Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG). Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht 1/19. Bern: BSV

Tabakpräventionsfonds TPF und Bundesamt für Sport BASPO (2021): Richtlinie zur Zusammenarbeit zwischen dem Tabakpräventionsfonds (TPF) und dem Bundesamt für Sport (BASPO), Bern.

Anhang

Anhang 1: Wortlaut des Postulats

19.4559

Postulat Hegglin Peter

Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung

Wortlaut des Postulates vom 19.12.2019

Es besteht eine zunehmende Nachfrage nach finanziellen Mitteln für die Kinder- und Jugendförderung. Das Parlament hat kürzlich einer erheblichen Erhöhung des Kredits A231.0246 (Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung) zugestimmt. Verschiedene Organisationen sind sowohl in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung wie auch in anderen vom Bund unterstützten Förderbereichen wie beispielsweise der Sport- oder der Kulturförderung aktiv. Der Bundesrat wird eingeladen, aufzuzeigen, inwiefern die betroffenen Fördersysteme koordiniert, welche Entwicklungen in diesen zu erwarten sind und welche Folgen sich daraus für die künftige Ausgestaltung und das Zusammenspiel der Förderinstrumente ergeben.

Mitunterzeichnende

Engler, Ettlín Erích, Háberli-Koller (3)

Begründung

Der Bund setzt sich auf Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen ein. Er unterstützt in diesem Zusammenhang eine Vielfalt von Angeboten und Projekten. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen erfolgt gleichzeitig im Rahmen von themenspezifischen Fördergefässen, im Sport beispielsweise durch das Programm Jugend und Sport. Eine ganzheitliche Betrachtung und Koordination der bestehenden Förderinstrumente und Zuständigkeiten ist eine Voraussetzung für den effizienten und wirkungsvollen Einsatz der bestehenden Mittel.

Antrag des Bundesrates vom 19.02.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Anhang 2: Mitglieder der Begleitgruppe zum Postulatsbericht (Stand 14.10.2021)

- Sibylle Hafner, BSV, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Bereich Kinder- und Jugendfragen
- Bruno Nydegger Lory, BSV, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen, Statistik, Bereich Forschung und Evaluation
- Nathalie Brühlhart, BSV, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bereich Controlling, Ressourcen und Subventionen
- Astrid Wüthrich, BSV, Leiterin Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
- Damiano Costantini, BAG, Sektion Gesundheitsförderung und Prävention
- Isabelle Villard Risse, BAG, Sektion gesundheitliche Chancengleichheit
- Andreas Tschöpe, BAG, Tabakpräventionsfonds.
- Myriam Schleiss, BAK, Dienst kulturelle Teilhabe
- Stefan Leutwyler, BASPO, Sportverbände / Sportanlässe / NASAK, Raum, Umwelt
- Matthias Leicht, Generalsekretariat EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Katja Müller, Generalsekretariat EDI, Fachstelle für Rassismusbekämpfung
- Tindaro Ferraro, SEM, Berufliche Integration
- Philippe Piatti, fedpol, Abteilung Recht und Massnahmen, Bereich Kriminalprävention

